

Arbeiter
Angestellte
BeamteArbeiter
Angestellte
Beamte

DAS STEUER- UND GROLLBLATT

www.dstg-berlin.de/grollblatt

Bundesverfassungsgericht: Versorgungsabschlag für Teilzeitbeschäftigte nichtig Pensionäre müssen Neuberechnung beantragen

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 18. Juni 2008 – 2 BvL 6/07 - vgl. BGBl. I S. 1330 - in einem vom dbb – beamtenbund und tarifunion - angestoßenen Verfahren entschieden, dass der sogenannte Versorgungsabschlag alten Rechts bei der Freistellung vom Dienst (Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge) mit Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und damit nichtig ist. Der Bundesminister des Innern hat am 3. September 2008 entschieden, dass auf Antrag der Betroffenen eine Neubescheidung ihrer Versorgungsfestsetzungen erfolgt. dbb berlin und DSTG fordern vom Senator für Inneres, das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern D 4 - 223 106/3 inhaltsgleich auch im Land Berlin zur Anwendung zu bringen und die Versorgungsdienststellen unverzüglich entsprechend zu unterrichten.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Versorgungsansprüche teilzeitbeschäftigter Beamtinnen und Beamter gestärkt und den sogenannten Versorgungsabschlag für nichtig erklärt. Dieser Beschluss hat für diejenigen Bedeutung, die vor dem 17. Mai 1990 teilzeitbeschäftigt waren. Die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Dienstzeiten wurden bisher in einen fiktiven Ruhegehaltssatz (wie er bei Vollzeitbeschäftigung entstanden wäre) umgerechnet, um dann im Verhältnis der tatsächlichen ruhegehaltstfähigen Dienstzeit zu der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit im Falle einer Vollzeitbeschäftigung vermindert zu werden. Dieses Verfahren wurde auch nach dem 31. Dezember 1991 im Rahmen einer Übergangsregelung beibehalten, obwohl die Berechnung des Ruhegehaltssatzes von einer degressiven Staffelung (mit zunehmender Dienstzeit wurde der Anwuchs des Ruhegehaltssatzes % geringer) durch eine lineare Berechnungsmethode (Zuwachs des Ruhegehaltssatzes um 1,875 % je Dienstjahr) ersetzt wurde. Nun sahen die Verfassungsrichter in dem Versorgungsabschlag eine geschlechterdiskriminierende Wirkung und erklärten ihn für nichtig. Die Regelung benachteiligt nach Auffassung der Richter insbesondere Frauen, da diese von der Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung in weitaus überwiegendem Maße Gebrauch machen. Die Berechnungsweise führt dazu, dass Teilzeitbeschäftigte im Vergleich zu Vollzeitbeamten einen geringeren Ruhegehaltssatz erhalten, obwohl sie die gleichen ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten erbracht haben. Diese Diskriminierung ist nicht gerechtfertigt.

Die DSTG Berlin rät allen Betroffenen, die Berechnung ihrer Versorgungsbezüge genauestens zu prüfen. Dies gilt sowohl für diejenigen, die sich schon im Ruhestand befinden, als auch für diejenigen, die in Kürze in den wohlverdienten Ruhestand treten. Da das Bundesverfassungsgericht den Versorgungsabschlag für nichtig erklärt hat,

sind nach unserer Auffassung sämtliche Bescheide, in denen diese Berechnungsmethode angewandt wurde, mit Wirkung vom 18. Juni 2008 entsprechend zu ändern. Zur Wahrung ihrer Rechtsposition empfehlen wir den betroffenen Versorgungsempfängern, einen Antrag auf Neuberechnung der Versorgungsbezüge unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage beim Landesverwaltungsamt zu stellen. Neue Bescheide dürfen einen Versorgungsabschlag erst gar nicht enthalten. Die DSTG Berlin steht ihren Mitgliedern natürlich mit Rat und Tat zur Seite – und wenn es sein muss selbstverständlich auch mit ihrem Rechtsschutz.

INHALTSVERZEICHNIS

Bundesverfassungsgericht : Versorgungsabschlag für Teilzeitbeschäftigte nichtig Pensionäre müssen Neuberechnung beantragen	33
Impressum	34
Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg erklärt Vergütung nach Lebensalter für unwirksam Gehaltsansprüche jetzt sichern!	35
Musterschreiben für DSTG-Mitglieder	36
Bundesverwaltungsgericht: Versetzung von Berliner Beamten zum Stellenpool verfassungswidrig	37
DSTG-Fahrradwanderungen in und um Berlin	38
Erhöhung des Familienzuschlages für kinderreiche Beamte	39
DSTG-Service: Rechtsschutz	40

E-Mail und Handy-Nutzung

Rund 15 Jahre nach ihrer breiten Einführung in Deutschland bekommen E-Mail und Handy gute Noten. Für neun von zehn Nutzern bringen beide Technologien einen Gewinn an Lebensqualität und Flexibilität. Bei den Handybesitzern steht auf Rang 1 der Vorteile jedoch ein Plus an persönlicher Sicherheit (95 %). Das hat eine repräsentative Studie im Auftrag des Hightech-Verbandes BITKOM ergeben. Gleichwohl gaben 64 % der Befragten an, sie fühlten sich zumindest manchmal von Informationen überflutet. Vor allem Ältere sehen die Informationsfülle kritisch.

72 Prozent der privaten Nutzer möchten jederzeit mit ihrem Mobiltelefon erreichbar sein. Die 14- bis 29-Jährigen Handynutzer wollen zu 80 % stets erreichbar sein, bei den Senioren ab 65 Jahren sind es „nur“ 58 %.

Unter den beruflichen Anwendern kann nach eigener Aussage fast jeder zweite maximal einige Stunden auf das Handy verzichten. Nur eine Minderheit von 29 % sagt, sie könnte länger als einen Tag ohne das Gerät auskommen. 39 % der Diensthandy-Nutzer wollen sich überhaupt nicht von dem Gerät trennen.

In Unternehmen werden viele Geschäftsvorgänge nur noch per E-Mail abgewickelt. Absprachen finden seltener telefonisch statt, Unterlagen werden elektronisch statt in Papierform verschickt. Anders als bei der Papierpost wird der elektronische Briefkas-

ten nicht nur einmal pro Tag geleert. Jeder vierte berufliche PC-Anwender schaut permanent nebenbei auf den Posteingang. Wirklich wichtig sind im Schnitt lediglich 40 % der beruflichen E-Mails; 54 % der beruflichen E-Mail-Nutzer wünschen sich deshalb Orientierungshilfen vom Arbeitgeber.

Tipps für die E-Mail-Kommunikation:

1. „CC“ und „Allen antworten“ sparsam einsetzen.
2. Betreffzeile immer ausfüllen.
3. Text kurz und prägnant formulieren.
4. Zusatz „Dringend“, wenn Antwort am selben Tag nötig; Ausrufezeichen sparsam einsetzen.
5. Nur ein Thema pro Mail ansprechen.
6. Gängige Gruß- und Rechtschreibregeln beachten – wie in Briefen.
7. 24 Stunden Antwortzeit reichen.

Tipps für den Umgang mit dem Handy:

1. Handy zwischendurch abschalten.
2. Mailbox mit persönlicher Begrüßung aktivieren.
3. Rufumleitungen nutzen.
4. SMS müssen nicht sofort beantwortet werden
5. Vorhandene Nutzungsprofile für unterschiedliche Umgebungen nutzen.
6. Handynutzer können in modernen Handys fast alle Töne anpassen – und solche wählen, die wenig stören. Das gilt auch für die Klingelmelodie.
7. Nicht schreien: Am Handy sprechen viele Menschen besonders laut.

Schließlich sagen zwei von drei Anwendern, dass sich elektronische Post und Mobiltelefon positiv auf ihren Alltag ausgewirkt haben.

61 Prozent der Beschäftigten arbeiten am Computer

In der Bundesrepublik Deutschland arbeiten 61 % der Beschäftigten an einem Personalcomputer. Die Quote stieg von 44 % (2003), 56 % (2006) auf 61 % (2007). Das gab der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) bekannt. Im EU-Vergleich liegt Deutschland bei der beruflichen Computernutzung auf dem 3. Platz. Während 2007 61 % der Beschäftigten einen PC verwendeten, waren es in der Europäischen Union durchschnittlich 50 %. Platz 1 ging an Finnland (70 %), Platz 2 an Schweden (64 %).

Mit der Computernutzung steigt auch die Bedeutung der elektronischen Post im Job. In Deutschland beispielsweise hat nach

einer repräsentativen Forsa-Umfrage (forsa Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analyse mbH) unter 1000 Deut-

schen ab 14 Jahren im Auftrag des BITKOM inzwischen jeder zweite Erwerbstätige (48 %) eine berufliche E-Mail-Adresse.

DSTG- die Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

IMPRESSUM

DSTG

DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT - Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung im dbb beamtenbund und tarifunion

Herausgeber: Landesleitung der DEUTSCHEN STEUER-GEWERKSCHAFT - LANDESVERBAND BERLIN, Motzstraße 32, 10777 Berlin (Tempelhof-Schöneberg)
Öffnungszeiten der Landesgeschäftsstelle: Mo: 9:00 - 18:00 Uhr Di - Do: 9:00 - 14:00 Uhr
Telefon: 030 21473040 Telefax: 030 21473041 E-Mail: info@dstg-berlin.de Internet: www.dstg-berlin.de

Verantwortlich für den Inhalt: Jürgen Köchlin

Redaktion: Carola-Maria Collé, Detlef Dames, Rolf Herrmann, Jürgen Köchlin, Mario Moeller, Bernd Raue, Frank Schröder
Redaktions-/Anzeigenschluss ist jeweils der 10. des Monats. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stimmen nicht immer mit der Ansicht der Redaktion überein.
Bei Leserbriefen, e-mail und Faxen behält sich die Redaktion Kürzungen und redaktionelle Änderungen vor.
© 2008 Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung oder Verbreitung nur nach Genehmigung mit Quellenangabe.

Fotos: DSTG Berlin Archiv, DSTG-Bundesleitung

Anzeigenverwaltung: Götz Lemke

Kontoverbindung: Commerzbank AG Berlin, BLZ 100 400 00, Konto-Nr. 03 88 200 800

Gestaltung/Layout: Jürgen Köchlin

Druck: DRUCKEREI WICHMANN - Offsetdruck - Buchbinderei, Askanierring 155-156, 13585 Berlin (Spandau)
Telefon: 030 3752030 u. 030 3752832 Telefax: 030 3755226 E-Mail: druckerei.wichmann@t-online.de

Titellayout: Karsten Köchlin

Auflage: 8.100 Exemplare - kostenlose Verteilung an die Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung 56. Jahrgang Ausgabe Nr. 6-2008

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg erklärt Vergütung nach Lebensalter für unwirksam Gehaltsansprüche jetzt sichern!

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg (LArbG) hat am 11. September 2008 der Klage eines Angestellten des Landes Berlin teilweise stattgegeben, der eine Vergütung entsprechend der Lebensaltersstufe 47 (Jahre) begehrt hatte. Das LArbG hat in den (aufsteigenden) Lebensaltersstufen des Vergütungssystems des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT bzw. BAT-O), der im Lande Berlin über den sog. Anwendungstarifvertrag noch Geltung hat, eine unzulässige Diskriminierung wegen des Alters gesehen. Dort werde alleine auf der Grundlage des Lebensalters eine unterschiedliche Vergütung gewährt, dies sei unwirksam, so dass die höhere Vergütung geschuldet werde. Dies treffe allerdings nur auf die Grundvergütung, nicht aber auf den Ortszuschlag zu. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen. Die Senatsinnenverwaltung hat bereits angekündigt, Revision einzulegen. Wie die Revision ausgehen wird und wie das danach sicher noch befassende EuGH dies entscheiden wird, ist offen. Allerdings muss gesehen werden, dass bereits das Arbeitsgericht Berlin-Brandenburg in einem wesentlichen Teil seiner Begründung auf der Linie der EuGH-Entscheidungen der letzten Zeit (ausufernde Zulässigkeit der Einschränkung der Grundrechte) lag.

Zuvor hatte der Kläger vor der ersten Instanz bereits einen Teilsieg errungen.

Geklagt hatte ein 39-jähriger Geschäftsführer eines Pflegeheimes des Landes Berlin in Pankow. Er wollte in die höchste Altersstufe (47 Jahre) eingestuft werden. Der klagende Angestellte fühlte sich benachteiligt, weil er aufgrund seines Alters deutlich weniger verdiente als ein 65-jähriger Angestellter kurz vor der Altersrente.

Das Arbeitsgericht Berlin-Brandenburg (ArbG) hatte am 22. August 2007 bereits entschieden, dass die Staffelung nach dem Lebensalter gemäß BAT eine unmittelbare Benachteiligung ist, die nicht gerechtfertigt und somit unwirksam ist. In letzter Konsequenz bedeutet dies, dass für alle Diskriminierungstatbestände für die Vergangenheit und für die Zukunft ein Anspruch auf Gleichstellung mit den meistbegünstigten Arbeitnehmern besteht, bis es zu einer Neuregelung kommt. Das ArbG hatte jedoch auch entschieden, dass es einen Vertrauensschutz für die bisherige Regelung gibt. Es argumentierte, dass das Land Berlin sonst „unverhältnismäßig mit Mehrkosten“ belastet würde. Der Kläger hätte somit nicht rückwirkend für die vergangenen zwei Jahre mehr Geld erhalten. Es geht um eine Nachzahlung von weit mehr als 10.000 Euro sowie ein um mehrere 100 Euro höheres Gehalt. Der Kläger ging gegen dieses Urteil in Berufung.

Das LArbG Berlin-Brandenburg verwarf nun die Lebensaltersstufen des BAT/BAT-O als unzulässige Diskriminierung wegen des Alters. Ein nach dem BAT bezahlter Angestellter im öffentlichen Dienst hat Anspruch auf die Grundvergütung der höchsten und damit teuersten Altersstufe.

Die jetzige Entscheidung des Landesarbeitsgerichtes ist ein Präzedenzfall. Sollte das Urteil bestehen bleiben bzw. das Bundesarbeitsgericht (BAG) das Ur-

teil bestätigen, würde der Kläger die Differenz zu seinem Gehalt seit August 2006 ausgezahlt bekommen. Folgt dem das BAG, müsste das Land Berlin mit erheblichen Nachforderungen rechnen.

Wegen seines Austritts aus der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) im Jahr 2003 ist Berlin das einzige Land, das den BAT noch anwendet. In dem sonst bei Bund, Ländern und Gemeinden inzwischen gültigen Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) wurden die Lebensaltersstufen durch „Erfahrungsstufen“ ersetzt, die die Ausbildung und Berufserfahrung berücksichtigen.

Verwaltungsangestellte(r) dem Anwendungs-TV Land Berlin vom 31. Juli 2003 unterliegen, unverzüglich ihre individuellen Ansprüche wahren. Dies gilt für alle Angestellten, die in ihrer Vergütungsgruppe noch nicht die Grundvergütung aus der höchsten Lebensaltersstufe erhalten.

Musterschreiben

Die dbb tarifunion bietet zusammen mit dem DSTG-Landesverband Berlin das umseitige Musterschreiben an. Damit sollte zunächst gegenüber der Dienststelle schriftlich verlangt werden, die Grundvergütung ab dem letzten Monat aus der jeweils höchsten Lebensaltersstufe und

Gehaltsansprüche jetzt sichern!

**Verwaltungsangestellte,
die noch nicht die letzte Lebensaltersstufe
erreicht haben,
sollten jetzt unverzüglich ihre
Ansprüche sichern!**

Die rund 50.000 Angestellten des Landes Berlin, die nach dem Bundesangestellten-Tarif die Vergütung erhalten, können sich auf das Landesarbeitsgerichts-Urteil berufen und Nachzahlungen ihres Gehaltes seit August 2006 fordern.

DSTG-Rechtsschutz für Angestellte

Grundvergütungen aus höchster BAT-/BAT-O-Lebensaltersstufe verlangen

Ohne die Rechtskraft des Urteils abzuwarten, sollten DSTG-Mitglieder in der Berliner Steuerverwaltung, die als

die Differenz rückwirkend im Rahmen der Ausschlussfrist gemäß § 70 BAT/BAT-O für die letzten sechs Monate zu zahlen.

Wird dies von der Senatsverwaltung für Finanzen abgelehnt, erhalten DSTG-Mitglieder Rechtsschutz durch das dbb-Dienstleistungszentrum und in einer begrenzten Anzahl wird der dbb berlin Musterverfahren vor dem Arbeitsgericht führen.

Damit kann sicher gestellt werden, dass niemand seine Ansprüche verliert, sofern das Bundesarbeitsgericht das Urteil des Landesarbeitsgerichts bestätigt.

.....
(Name, Vorname)

.....
(Personalnummer)

**Senatsverwaltung für Finanzen
- ZS -
über den/die Vorsteher/in
des Finanzamtes**

....., den2008

Geltendmachung der Grundvergütung aus der höchsten Lebensaltersstufe

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg vom 11. September 2008 (Az 20 Sa 2244/07) stellt die monatliche Vergütung aus einer niedrigeren als der höchsten Lebensaltersstufe der jeweiligen Vergütungsgruppe einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot wegen Alters nach dem AGG dar.

Ich erhalte gegenwärtig nach Maßgabe des Anwendungs-TV Land Berlin in Vergütungsgruppe Grundvergütung aus der Lebensaltersstufe. Ich beantrage hiermit ab2008 Grundvergütung aus der höchsten

- 49. (in Vergütungsgruppe VIa)
- 47. (in Vergütungsgruppen I, Ia, Ib)
- 45. (in Vergütungsgruppen IIa, IIb, III, IVa, IVb, Va, Vb)
- 43. (in Vergütungsgruppen VIb, VII)
- 41. (in Vergütungsgruppe Vc)
- 39. (in Vergütungsgruppe VIII)
- 37. (in Vergütungsgruppen IXa, IXb, X)

Lebensaltersstufe. Im Rahmen der Ausschlussfrist mache ich außerdem die Nachzahlung des Differenzbetrages zwischen der bisherigen und der beanspruchten Grundvergütung für die letzten sechs Monate geltend.

Ich bitte mir den Eingang dieses Schreibens schriftlich zu bestätigen.

Für Rücksprache stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichem Gruß

.....
(Unterschrift)

Bundesverwaltungsgericht: Versetzung von Berliner Beamten zum Stellenpool verfassungswidrig

Der Berliner Senat hat vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig einen herben Rückschlag erlitten. Die Versetzung von Beamtinnen und Beamten der Berliner Verwaltung in das zentrale Personalüberhangmanagement (ZeP)- „Stellenpool“ - ist verfassungswidrig. Beamte dürfen nicht in das ZeP versetzt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese in Berlin seit 2004 übliche Praxis als verfassungswidrig beurteilt. Damit haben die 500 Beamten unter den 2900 derzeit vermittelbaren Beschäftigten im ZeP nun das Recht, aus dem „Stellenpool“ in ihre regulären Dienststellen zurückzukehren. Nach dem Berliner „Stellenpoolgesetz“ wurden diejenigen Beamten zum Stellenpool versetzt, deren Beschäftigung bei ihren bisherigen Dienststellen durch den Wegfall der Stelle oder die Verlagerung ihrer Aufgaben nicht mehr möglich war. Diese Versetzung ist rechtswidrig. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am 18. September 2008 in zwei Urteilen entschieden (BVerwG 2 C 3.07 und 2 C 8.07). Die beiden Urteile sind insbesondere ein Rückschlag für Finanzsenator Thilo Sarrazin (SPD).

Das Bundesverwaltungsgericht hält die langjährige Praxis „nach Art von Leiharbeitnehmern“ für verfassungswidrig. Das Bundesverwaltungsgericht sieht in den verhandelten Fällen zweier Beamten den verfassungsrechtlich abgesicherten Grundsatz verletzt, wonach jedem Beamten ein seinem Status entsprechendes Amt übertragen werden muss, in dem er amtsangemessen zu beschäftigen ist.

Außerdem seien die Mitwirkungsrechte des zuständigen Personalrats verletzt worden.

Durch die Versetzung verlieren die Beamten ihr bisheriges Amt, ohne beim Stellenpool

die rechtlichen Konsequenzen prüfen.

Der Senat wurde von der Entscheidung völlig überrascht. Der für Beamte zuständige Innensenator Ehrhart Körting (SPD) will das schriftliche Urteil abwarten. „Wir sehen uns die Entscheidungsgründe genau an“, sagte seine Sprecherin Nicola Rothermel. Die für den Stellenpool direkt zuständige Finanzbehörde lässt laut ihrer Sprecherin rechtliche Konsequenzen prüfen. Mit zusätzlichen Kosten rechnen man aber nicht, da die derzeit 735 Beamten im Stellenpool wie bisher besoldet würden.

Der dbb beamtenbund und tarifunion

ter, aus dem Jugendaufbauwerk 518 Mitarbeiter in den Pool gekommen.

Vom ZeP aus werden sie nach Art von Leiharbeitern an Behörden mit Personalbedarf oder auch in die Wirtschaft vermittelt. Findet sich keine Beschäftigung, werden die Bediensteten auch fortgebildet und umgeschult.

Aktuell sind im Stellenpool 4 107 Mitarbeiter geparkt. Davon gelten 2 896 als vermittelbar: 567 Arbeiter, 1 855 Angestellte, 474 Beamte. Insgesamt sind 735 Beamte im Stellenpool erfasst.

In ihrer früheren Dienststelle arbeiten nach

DTG - die Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

ein neues Amt zu erhalten. Stattdessen werden sie nach Art von Leiharbeitnehmern zu verschiedenen Berliner Dienststellen abgeordnet oder bei Beschäftigungslosigkeit fortgebildet oder umgeschult.

Das BVerwG durfte in den beiden von ihm entschiedenen Fällen das Berliner Stellenpoolgesetz dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung seiner Verfassungsmäßigkeit nicht vorlegen, weil die Versetzungen schon wegen einer Verletzung der Mitwirkungsrechte des Personalrats aufzuheben waren.

Finanzsenator Thilo Sarrazin (SPD) zeigte sich von dem Urteil des BVerwG überrascht. Der Senator sei über die Wertung verfassungswidrig überrascht, sagte die Sprecherin der Berliner Finanzverwaltung Kristina Tschenett der Presse. Und: „Für ein Urteil über die Verfassungswidrigkeit ist das Bundesverfassungsgericht zuständig!“ Die Berliner Finanzverwaltung will nun

berlin forderte einen aktuellen Personalübersicht im Öffentlichen Dienst vom Senat. Ein alter Bericht stamme von 2005. „Wir wissen beispielsweise nichts über Altersstrukturen“, sagte der Berliner dbb-Vorsitzende Joachim Jetschmann. Die Versetzungen seien ohnehin nur als „haushaltstechnischen Gründen“ erfolgt. Tatsächlich seien viele versetzte Beamten weiter in ihrer alten Dienststelle tätig. „Das ganze Verfahren ist nur Lug und Betrug“, so Jetschmann. Er warnte vor weiterem Personalabbau zu Lasten der Arbeiter und Angestellten.

Seit dem Jahr 2004 wurden mehr als 9.300 Dienstkräfte in das ZeP versetzt, neben Arbeitern und Angestellten auch in erheblichem Umfang Beamte. Von ihnen kamen 2.836 Beschäftigte aus den Senatsverwaltungen und weitere 5.474 Kolleginnen und Kollegen aus Bezirksamtern. Aus Kita-Eigenbetrieben sind 511 Mitarbei-

der Versetzung 642 Beschäftigte, 59 von ihnen direkt an ihrem alten Arbeitsplatz. Außerhalb der Verwaltung wurden 152 Beschäftigte eingesetzt (Stand 31.8.2008).

Ausgeschieden sind seitdem 5 232 Mitarbeiter aus dem Stellenpool. Fast 1.600 Kolleginnen und Kollegen unterschrieben Aufhebungsverträge oder gingen in den Ruhestand. 2 904 Beschäftigte wurden innerhalb der Verwaltungen versetzt. 759 Dienstkräfte fanden Beschäftigung außerhalb der Berliner Verwaltung.

Noch ist jedoch nicht geklärt, ob das gesamte Berliner Stellenpoolgesetz die Verfassung verletzt. Die Bundesverwaltungsrichter haben das nicht beurteilt, weil schon die Verletzung der Mitwirkung der Personalräte die behandelten Versetzungen ungültig gemacht habe. Nun müssten weitere Bedienstete klagen, um die Sache vor das Bundesverfassungsgericht zu bringen.

DSTG-Fahrradwanderungen in und um Berlin

Die vierte DSTG-Radwanderung in diesem Jahr führte am 9. August 2008 auf dem Radweg Berlin-Kopenhagen von Fürstenberg (Havel) nach Zehdenick. Wolfgang Harrasch aus der DSTG-Bezirksgruppe Tempelhof hatte die Fahrradtour, die überwiegend auf Radwegen und Fahrradstraßen, teilweise auf ruhigen Nebenstraßen verlief, so ausgearbeitet, dass die ca. 60 km lange Strecke für die Teilnehmer nicht anstrengend war.



Anzeige

„psd...weiterragen!“
Bestes Gehaltskonto!

Die gute Zusammenarbeit von öffentlichem Dienst und PSD Bank Berlin-Brandenburg eG hat sich bewährt. Unsere günstigen Produkte und der gute Service zahlen sich für Sie aus – und das in barer Münze, wie die Stiftung Warentest in einer aktuellen Ausgabe ihrer Zeitschrift FINANZtest feststellt. Lesen Sie selbst.

Auszug aus FINANZtest 7/2005: „Unser Rat“
„Kostenlos. Das beste Gehaltskonto im Test ist das Giro Direkt der PSD Bank Berlin-Brandenburg eG. Das Konto mit ec- und Kreditkarte ist ohne Bedingungen kostenlos. Es kann über die Bankfiliale oder online geführt werden. Die Bank verzinst Guthaben und verlangt nur geringe Dispozinsen. Bekommen können Sie das Konto, wenn Sie in Berlin oder Brandenburg wohnen oder beim Bundesgrenzschutz oder Zoll arbeiten.“

PSD GiroDirekt – das Giro, das mitverdient

- Kostenlose Kontoführung
- Kostenlose BankCard und Kreditkarte
- Kostenlose Bargeldverfügung an über 18.200 Geldautomaten der genossenschaftlichen Bankengruppe
- Gestaffelte Guthabenzinsen ab dem ersten Cent
- Günstiger PSD DispoKredit zzt. 8,20 % p.a.

Stand: 01.01.2008

Weiterragen: www.psd-berlin-brandenburg.de oder **01803 / 850 820**

GEMEINSAM ZIELE ERREICHEN



Erhöhung des Familienzuschlages für kinderreiche Beamte

Infolge der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes will das Land Berlin den Familienzuschlagsbetrag für kinderreiche Beamte ab dem dritten Kind um 50 € erhöhen. Die Maßnahme wird Mehrkosten von ca. 1,9 Mio. € jährlich verursachen. Der Senat hat in der Sitzung am 29. Juli 2008 auf Vorlage des Senators für Inneres und Sport, Dr. Ehrhart Körting, beschlossen, den Gesetzentwurf zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (Besoldungs- und Versorgungsrücklageänderungsgesetz) beim Abgeordnetenhaus einzubringen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte bereits 1990 beanstandet, dass der Beamtinnen und Beamten zu gewährende Familienzuschlag (damals: Ortszuschlag) für das dritte Kind und weitere Kinder zu niedrig bemessen sei und gegen den verfassungsrechtlich normierten Grundsatz der amtsangemessenen Alimentierung verstoße. Da der Gesetzgeber auf diese Entscheidung zunächst gar nicht und später völlig unzureichend reagierte, erließ das Bundesverfassungsgericht in einer weiteren Entscheidung vom 24.11.1998 eine verfassungsrechtliche Vollstreckungsanordnung: Für den Fall, dass auch die neue Entscheidung nicht oder unzureichend umgesetzt werden würde, wurden die Verwaltungsgerichte ermächtigt, an Stelle des Gesetzgebers den betroffenen Beamtinnen und Beamten Leistungen unmittelbar zuzusprechen. Mit Beschluss vom 24. 11. 1998 (2 BvL 26/91 u.a.) hat das Bundesverfassungsgericht u.a. entschieden, dass der Gesetzgeber die als verfassungswidrig beanstandete Rechtslage – amtsangemessene Ali-

mentation für Beamte mit Familienzuschlag für drei und mehr Kinder – bis zum 31.12.1999 mit der Verfassung in Übereinstimmung zu bringen hat. In der Folgezeit wurde der Familienzuschlag für kinderreiche Beamtinnen und Beamte zwar durch Gesetz erhöht, das Bundesverwaltungsgericht stellte jedoch in einem Urteil vom 17.06.2004 (2 C 34.02) fest, dass das nicht ausreichend sei.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird endlich vom Senat von Berlin der verfassungsrechtlichen Verpflichtung nachgekommen, indem der Familienzuschlag ab dem dritten Kind um 50 Euro auf 280,58 Euro erhöht wird. Die Erhöhung erfolgt ausschließlich aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24.11.1998. Mit diesem Urteil wurde festgesetzt, dass der bisherige Familienzuschlag für Beamte mit drei oder mehr Kindern in der Zeit von 1988 bis 1998 zu niedrig war, ohne jedoch die inzwischen verstrichenen Jahre zu berücksichtigen.

Der dbb berlin begrüßt zwar die beabsichtigte Erhöhung des Familienzuschlages ab dem dritten Kind, zu kritisieren jedoch ist auf das Schärfste, dass die Erhöhung erst am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgen soll. Die maßgebliche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist im Jahr 1998 ergangen. Seit dem 1.9.2006 ist der Berliner Gesetzgeber selbst berechtigt und auch verpflichtet, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen. Ab diesem Zeitpunkt hätte das Land Berlin den verfassungswidrigen Zustand unmittelbar beseitigen müssen und nicht erst knapp zwei Jahre nach Übertragung der Besoldungsgesetzgebungskompetenz.

Der dbb berlin hat eine rückwirkende Erhöhung des Familienzuschlages ab dem 1. September 2006 gefordert. Nur dadurch können auch bereits anhängige gerichtliche Verfahren berechtigter Beamte für erledigt erklärt werden.

DTG - die Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

dbb kritisiert Umgang der Politik mit der Beamtenversorgung und warnt vor Zwangsvereinigung von Renten und Pensionen

Der dbb Bundesvorsitzende hat nachdrücklich die Versorgungsansprüche der Beamtinnen und Beamten verteidigt. „Sie haben kein Streikrecht und können nicht über ihr Einkommen verhandeln. Zum Ausgleich sichert ihnen der Staat eine dauerhafte Unterstützung zu“, erklärte dbb Chef Peter Heesen in einem Interview mit der Passauer Neue Presse vom 21. August 2008. „Für die Beamten ist die Pension außerdem die einzige Altersversorgung. Ein Angestellter erhält dagegen im Alter oft zusätzliche Versorgung – etwa durch Betriebsrente.“

Der dbb Chef widersprach damit nochmals den Plänen des SPD-Innenpolitikers Dieter Wiefelspütz, die Renten- und Versorgungssysteme zusammen zu bringen. Heesen dazu: „Um das Pensionssystem haushaltsfest zu machen, haben die Beamten zuletzt vieles geschluckt und mitgetragen. Jahrelang gab es keine Einkommenserhöhung, der Höchstsatz bei den Pensionsansprüchen wurde gesenkt.“ Dass dennoch die Haushalte so sehr belastet würden, sei ein Versäumnis der Politik, so Heesen:

„Erst seit Mitte der 90er-Jahre wird eine Kapitaldeckung der Altersversorgung über Fonds aufgebaut. Damit ist das Pensionsystem auf dem besten Wege, sattelfest zu werden. Es ist viel moderner als das Rentensystem: Hier gibt es null Kapitaldeckung.“

Peter Heesen warnte vor den verfassungsrechtlichen Konsequenzen einer Eingliederung der Beamten in das Rentensystem: „Mit diesem Links-Schwenk eröffnet Wiefelspütz

eine sinnlose Debatte, wohl um von anderen Versäumnissen abzulenken. Anders als die Rentenversicherung werden die Versorgungssysteme längst vom Umlageverfahren auf Kapitaldeckung umgestellt. Das schafft nicht nur mehr Sicherheit für die Betroffenen, sondern auch eine nachhaltige Entlastung für die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen. Indem man immer mehr Beschäftigten in die Rentenversicherung bringt, löst man kein einziges ihrer strukturellen Probleme.“

DSTG-Mitgliederleistungen . . .

Beispiel

Serviceleistungen der DSTG

„Rechtsschutz“

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft gewährt den Mitgliedern Rechtsschutz u. a. bei

- Arbeitszeugnis
- Dienstunfall
- Disziplinarverfahren
- Eingruppierung
- Kündigung
- Rückforderungen
- Schmerzensgeld

Anträge für den Rechtsschutz sind bei der Bezirksgruppe oder beim Landesverband erhältlich.

Zeigen Sie sich solidarisch - treten Sie in die Fachgewerkschaft ein!

DSTG- die Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

Ausgefüllt bitte an die DSTG-Berlin senden:

**Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Landesverband Berlin
Motzstraße 32**

FAX: 030 21473041

10777 Berlin

Ja, ich werde Mitglied und erkläre meinen Eintritt in die Deutsche Steuer-Gewerkschaft - LV Berlin - mit Wirkung vom 2008.

Name: Vorname: Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefon privat: E-Mail privat:

Dienststelle: Telefon dienstl.:

Besoldungsgruppe: A Vergütungsgruppe: BAT/-O teilzeitbeschäftigt: % seit:

Steueranwärter/in seit: Finanzanwärter/in seit:

Hiermit ermächtige ich - jederzeit widerruflich - die Deutsche Steuer-Gewerkschaft - Landesverband Berlin - die satzungsgemäßen Beiträge vierteljährlich zum 15.02., 15.05. 15.08. und 15.11 jedes Jahres zu Lasten meines Kontos bei(m)

Bankleitzahl: Kontonummer:

einziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht keine Verpflichtung zur Einlösung. Dadurch verursachte Mehrkosten gehen zu meinen Lasten. Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit der obigen Angaben.

....., den

(Unterschrift)